

679 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 16

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1977, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1977, wird wie folgt geändert:

Der § 5 e hat zu lauten:

„§ 5 e. Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach den §§ 5 b und 5 c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum 31. Dezember 1978 5,5 v. H. für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis zum 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis zum 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit

vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. der jeweils gebührenden Geldentschädigung, oder im Falle des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig.“

Artikel II

Artikel II des Bundesgesetzes vom XXXXXXX XXXX, mit dem das Bezügegesetz geändert wird, ist auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Artikel II tritt mit 31. Dezember 1978 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Erläuterungen

Der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bezügegesetz geändert wird, enthält im Art. I eine Neufassung der Bestimmungen über den Pensionsbeitrag und im Art. II eine für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 befristete Sonderregelung über die Höhe der Bezüge.

Die gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes finden sich zwar nicht im legislativen Verband des Bezügegesetzes. Gleichwohl handelt es sich aber bei den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, ebenso wie bei den Organen, deren Bezüge im Bezügegesetz geregelt sind, um in der Bundesverfassung selbst vorgesehene Organe, die ihre Tätigkeit nicht als Beruf ausüben. Es liegt

daher nahe, die in der Änderung des Bezügegesetzes vorgesehene Regelung entsprechend auch für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zu treffen.

Der Art. II des vorliegenden Entwurfes sieht vor, daß die im Art. II des Entwurfes der Novelle zum Bezügegesetz zum Ausdruck kommenden Grundsätze auch für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gelten sollen. Nach diesen Grundsätzen kommt es für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 bei der Bemessung der Bezüge darauf an, ob und inwieweit diese den als Berechnungsgrundlage dienenden Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, übersteigen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind

die Bezüge entsprechend dem Gehalt eines solchen Beamten im Jahre 1978 zu berechnen, soweit dies der Fall ist, vom Gehalt eines solchen Beamten im Jahre 1977.

Für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bedeutet dies, daß die Bezüge des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der ständigen Referenten, soweit sie den als Berechnungsgrundlage dienenden Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, übersteigen, entsprechend dem Gehalt eines solchen Beamten

im Jahre 1977 zu berechnen sind. Soweit dies nicht der Fall ist, werden sich die Bezüge entsprechend dem Gehalt eines solchen Beamten im Jahre 1978 ergeben. Ebenso werden sämtliche Bezüge der übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes entsprechend der für Beamte der Allgemeinen Verwaltung im Jahre 1978 geltenden Rechtslage bemessen werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Ruhebezüge.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 5 e. Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach §§ 5 b und 5 c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied einen Betrag von 5 v. H. der jeweils gebührenden Geldentschädigung oder im Fall des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5 e. Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach den §§ 5 b und 5 c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum 31. Dezember 1978 5,5 v. H. für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis zum 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis zum 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. der jeweils gebührenden Geldentschädigung, oder im Falle des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig.